

Schachverband Südwestfalen

Geschäftsordnung für die Verbandsorgane nach § 4.1 der Satzung

Die Geschäftsordnung ergänzt die in der Satzung enthaltenden Verfahrensbestimmungen für Verbandskongresse und Sitzungen der übrigen Gremien.

1 Verbandskongresse und Sitzungen

- 1.1 Verbandskongresse werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Verbandsvorsitzenden, einberufen.
- 1.2 Verbandskongresse und Vorstandssitzungen werden vom 1. Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Verbandsvorsitzenden, geleitet. Sind auf Verbandskongressen oder Sitzungen des erweiterten Vorstandes beide verhindert, wählen die stimmberechtigten Teilnehmer einen Versammlungsleiter. Zur Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des 1. Verbandsvorsitzenden übernimmt ein vom Verbandskongress zu wählender Teilnehmer die Versammlungsleitung.
- 1.3 Verbandskongresse und Sitzungen aller übrigen Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der stimmberechtigten Teilnehmer ausgeschlossen werden, soweit dies die Belange des Verbandes erfordern.
- 1.4 Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Er ruft Anwesende, die sich ungebührlich benehmen, zur Ordnung auf und schließt sie erforderlichenfalls von der weiteren Teilnahme aus.
- 1.5 Die Einladungen zu den Sitzungen gehen unter Vorlage einer Tagesordnung. In allen Gremien, einschließlich dem Verbandskongress, kann die Tagesordnung durch Beschluss der stimmberechtigten Teilnehmer mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 1.6 Anträge zu den Sitzungen können nur von den Stimmberechtigten gestellt werden, in den Fällen von § 7.2 und § 12.1 der Satzung auch von Betroffenen. Zur Sitzung des erweiterten Vorstandes, die der Vorbereitung eines Verbandskongresses dienen, können auch die Beauftragten Anträge stellen.

Die Anträge sind 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim 1. Verbandsvorsitzenden einzureichen, der sie unverzüglich an die übrigen Mitglieder des Gremiums weiterleitet. Anträge, die verspätet eingehen oder erst auf der Sitzung gestellt werden können nur dann behandelt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

- 1.7 Nach Eröffnung einer jeden Versammlung ist unverzüglich die Anwesenheit und die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

2. Wortmeldungen

- 2.1 In allen Organen sind nur stimmberechtigte Teilnehmer als Redner zugelassen, auf Verbandskongressen auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Beauftragten. Anderen Anwesenden kann der Versammlungsleiter das Wort erteilen.
- 2.2 Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen, der die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufruft. Er kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.
- 2.3 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Verständnisfragen werden vordringlich zugelassen.
- 2.4 Wird einem Antrag auf Schluss der Debatte von der Versammlung entsprochen, werden nur noch die vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt. Antrag auf Schluss der Debatte kann nicht stellen, wer zur Sache gesprochen hat.
- 2.5 Redner, die nicht zur Sache sprechen, muss der Versammlungsleiter ermahnen. Redner, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zurückzurufen.
- 2.6 Redner, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Bei weiterem ungebührlichen Verhalten kann er ihnen das Wort entziehen.

3. Anträge und Abstimmungen

- 3.1 Während der Beratung können noch Anträge auf Modifizierung des vorliegenden Antrags eingebracht werden.
- 3.2 Über Anträge wird in der vom Versammlungsleiter festgesetzten Reihenfolge abgestimmt.
- 3.3 Bei Anträgen zur gleichen Sache ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Versammlungsleiter entscheidet, welcher Antrag der weitest gehende ist.
- 3.4 Die Stimmrechte der Bezirke können nicht auf andere Bezirke übertragen werden, auf Mitglieder des erweiterten Vorstandes nur soweit sie dem betreffenden Bezirk angehören.
- 3.5 Im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3.6 Wird auf Verbandskongressen geheime Abstimmung beantragt, wird ein aus 2 Anwesenden bestehender Wahlausschuss von den stimmberechtigten Teilnehmern gewählt, der die Stimmzettel einsammelt, auszählt und das Abstimmungsergebnis be-

kannt gibt. Die Stimmzettel sind vom Verbandsgeschäftsführer 6 Monate aufzubewahren.

- 3.7 Bei allen Abstimmungen sind die Zahlen der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen im Protokoll festzuhalten.
- 3.8 Entscheidungen des Verbandsspielausschusses nach § 7.2. der Satzung und des Verbandskongresses nach § 12 der Satzung ergehen nach geheimer Beratung. Dem Beratungsgeheimnis unterliegen auch das Abstimmungsverhältnis und das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder. Die Entscheidungen sind zu begründen.

4. Protokolle

- 4.1 Bei allen Verbandskongressen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4.2 Protokolle werden vom Verbandsgeschäftsführer geführt. Ist der Verbandsgeschäftsführer nicht anwesend oder gehört er dem Gremium nicht an, wird zu Beginn der Versammlung von den Stimmberechtigten ein Protokollführer gewählt.
- 4.3 Protokolle sind innerhalb von 2 Monaten den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Kenntnis zu bringen.
- 4.4 Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich beim Versammlungsleiter innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Bei termingebundenen Angelegenheiten endet die Frist 14 Tage vor dem Termin. Sind die Einwendungen sachlich begründet, nimmt der Versammlungsleiter im Einvernehmen mit dem Protokollführer eine Berichtigung vor. Im Zweifelsfalle sind die Einwendungen auf dem nächsten Verbandskongress oder der nächsten Sitzung zu behandeln.

5. Inkrafttreten

Der vorliegende Abdruck der Geschäftsordnung des Schachverbandes Südwestfalen ist die Neufassung, die durch den Beschluss des Verbandskongresses in Fröndenberg-Hohenheide am 25. Mai 2013 in Kraft tritt.

58730 Fröndenberg-Hohenheide, 25. Mai 2013

Schachverband Südwestfalen

gez. Peter Pinnel
- 1. Verbandsvorsitzender -

gez. Meinolf Blome
- 2. Verbandsvorsitzender -